

**Ausschussbetreuender Bereich  
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

**Drucksachen-Nr.**

**0320/2017**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden  
Sitzung am 12.07.2017**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.**

### **Tagesordnungspunkt Ö**

**Beschwerde vom 13.03.2017 wegen Vorenthaltens der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Machbarkeitsstudie einer Fortführung der Stadtbahnlinie 1 im Zusammenhang mit der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes sowie wegen Fehlinformation des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4134 - Auf dem langen Feld -**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Die Verwaltung weist zunächst darauf hin, dass dieser Vorlage nicht alle vom Petenten eingereichten Unterlagen beigelegt wurden. Diese bestanden zum Teil aus Kopien diverser E-Mails, die zum Zwecke der Anonymisierung erheblich hätten manipuliert werden müssen. Die E-Mails befinden sich in der Akte zur Beschwerde und können von den Ausschussmitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.

#### **Zu 1. Vorenthalten der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden am 10.04.2017 auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht. Dieser Teil der Beschwerde ist damit erledigt.

## **Zu 2. Vorenthalten der Machbarkeitsstudie einer Fortführung der Stadtbahnlinie 1 bis Kürten-Spitze**

Für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 liegen lediglich Zwischenergebnisse vor. Es wurde nur untersucht, ob eine Trasse von der Steigung her möglich wäre. In der Begründung zum neuen Flächennutzungsplan ist die Sprache von einer "Vorstudie", nicht jedoch von einer Machbarkeitsstudie, wie der Petent es nennt. Eine Machbarkeitsstudie soll noch beauftragt werden.

## **Zu 3. Fehlinformation der Verwaltung gegenüber dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss sowie der Öffentlichkeit am 27.9.2016**

Der Beschwerdeführer bezieht sich auf die Vorlage zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld – im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA) am 27.09.2016. Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung eines neuen Einzelhandelsstandorts im Zentrum von Herkenrath. Im Abschnitt „Verkehrliche Anbindung“ heißt es in dieser Vorlage:

„Da die L 289 (Straßen) bereits heute zu den Spitzenstunden oft überlastet ist, wurde bereits im Vorfeld des anstehenden Bebauungsplanverfahrens ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben mit dem Untersuchungsziel einer möglichst verträglichen Anbindung des Einzelhandelsprojektes an die L 289. [...] Ein vierarmiger Knoten „Ball“ hätte gemäß der Verkehrsuntersuchung den Vorteil, trotz zusätzlicher Verkehre infolge der Ansiedlung der beiden Supermärkte eine Verflüssigung des Verkehrs auf der L 289 gegenüber der heutigen Situation zu erreichen.“

Der Petent moniert, dass es sich bei dem zitierten Verkehrsgutachten nur um einen Entwurf handelte, und diese Information dem Ausschuss vorenthalten worden sei.

Seitens der Verwaltung wird zugestanden, dass in der Vorlage nicht erwähnt wurde, dass es sich bei dem zitierten Gutachten nur um einen Entwurf handelte, was aus folgenden Gründen aber auch gar keine Rolle spielt:

Trotz des Entwurfsstadiums des Gutachtens war die Aussage, dass ein vierarmiger Ausbau des Knotens Ball die o.g. Vorteile bringen würde, für die Fachabteilung „Verkehrsflächen“ ausreichend belegt und begründet, so dass guten Gewissens bereits aus dem Entwurf zitiert werden konnte.

a) Demzufolge hat der Ausschuss auch nicht – wie der Petent meint – „über einen unzutreffenden Sachverhalt beschlossen“, zumal es sich in diesem Fall „nur“ um einen Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplanverfahren handelte. Das eigentliche Verfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung folgt erst noch. Der entscheidende Beschluss ist dann am Ende des Verfahrens der Satzungsbeschluss. Spätestens zur öffentlichen Auslegung muss das Verkehrsgutachten endgültig vorliegen.

b) Im letzten Absatz der Vorlage vom 27.09.2016 wird der Charakter dieses Aufstellungsbeschlusses beschrieben: „Mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans bekundet die Stadt Bergisch Gladbach ihre grundsätzliche Unterstützung der Planung eines Einzelhan-

delstandortes an der vorgesehenen Stelle“, d.h. es wurde nicht über konkrete Planinhalte, sondern nur über grobe Planungsziele beschlossen, deren weitere Konkretisierung dem weiteren Verfahren obliegt.

Des Weiteren hält es der Beschwerdeführer für „bedenklich, dass die Stadt externe Gutachten in Auftrag gibt und deren Seriosität und Unabhängigkeit ständig betont, jedoch dann intensive Eingriffe in die Gutachten vornimmt, so dass nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern sogar für die Ratsmitglieder völlig unbekannt ist, welche Passagen aus dem endgültigen Gutachten vom Gutachter stammen und welche von der Verwaltung.“

Hier hat der Beschwerdeführer offenbar ein anderes Verständnis von dem Begriff „Gutachten“ als die Verwaltung. Er versteht unter einem Gutachten wohl die unabhängige Expertise eines vereidigten Sachverständigen, wie man sie aus anderen Bereichen kennt, insbesondere vor Gericht, wenn es darum geht, eine dritte „objektive“ Meinung einzuholen.

Gutachten im Auftrag der Stadtverwaltung (z.B. im Umwelt- oder Verkehrsbereich) sind im Gegensatz dazu Arbeiten, die die Stadt an Ingenieurbüros vergibt, weil sie selbst nicht die personellen, zeitlichen oder berufsspezifischen Kapazitäten hat. Ein Gutachter wird im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens eingeschaltet, wenn Spezialkenntnisse bzw. – kompetenzen erforderlich werden, wie zum Beispiel im vorliegenden Fall spezielle Computerprogramme zur Berechnung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit. Allerdings sind Gutachter nicht ohne Vorgaben tätig und werden in Bauleitplanverfahren stets kooperativ eingebunden. Informationen und Vorgaben kommen aus der Verwaltung; insofern ist es völlig normal, dass „die Stadt dem Gutachter die Feder führt“, wie der Petent dies ausdrückt. Die Ergebnisse der Gutachten werden auf Plausibilität und Kompatibilität mit den örtlichen Verhältnissen und den planerischen Konzepten geprüft. Die Verantwortung für die Bauleitpläne liegt nicht bei den eingebundenen Fachleuten, sondern stets bei der Verwaltung. Zudem stellt ein Bauleitplan nie die Position eines einzelnen Faches, sondern das Ergebnis einer komplexen Abwägung unterschiedlichster fachlicher Aspekte dar.